

punkt dieser Arbeit in der Hauptverhandlung. Von ihrer Qualität hängt es entscheidend ab, inwieweit erzieherische Erfolge erzielt werden.

Die Zulassung des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens in Jugendsachen birgt meiner Meinung nach die Gefahr in sich, daß durch die notwendig eintretende Erweiterung des Verfahrens der Schwerpunkt der Erziehung durch die Frage der Ersatzleistung etwas in den Hintergrund gedrängt wird. Dem kann wirksam nur dadurch begegnet werden, daß die Jugendgerichte den Geschädigten in all den Fällen auf den Weg der Zivilklage verweisen, in denen die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung über Schadensersatzansprüche den Erfolg der Erziehungsarbeit in Frage stellen würde. So zu verfahren wird immer dann notwendig sein, wenn die Klärung der Schadensersatzpflicht eingehende Verhandlungen zwischen den Parteien, Vorlage von Beweisen usw. erforderlich macht. Niemand darf bei den jungen Menschen der Eindruck entstehen, daß es dem Jugendgericht gar nicht so sehr um ihn als vielmehr darum geht, dem Geschädigten zu seinem Recht zu verhelfen. Damit soll nicht verkannt werden, daß auch die Frage der Schadensersatzleistung durchaus eine Rolle in dem Erziehungsprozeß spielen kann. Jedoch darf in der Praxis keineswegs eine Überbetonung der Schadensseite erfolgen.

Die Zulassung des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens in Jugendsachen darf auch nicht dazu führen, daß alle Fälle, in denen ein Schaden wiedergutzumachen ist, schematisch nur noch mit Hilfe dieses Verfahrens geregelt werden. Das würde eine Negierung der nach § 11 JGG möglichen Weisung auf Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zur Folge haben und könnte im gegebenen Fall unter Umständen einer Gesetzesverletzung gleichkommen.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der jugendlichen Angeklagten nicht prozeßfähig gern.

§ 52 ZPO ist. Deshalb ist es in all den Fällen, in denen ein Antrag nach § 268 StPO vorliegt, erforderlich, den gesetzlichen Vertreter in das Verfahren einzubeziehen und bei seiner Ladung darauf hinzuweisen, daß ein Antrag auf Schadensersatz gestellt wurde und über diesen Antrag in der Hauptverhandlung mit entschieden werden soll. Selbstverständlich kann diese Entscheidung nur in Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters ergehen. In seiner Abwesenheit kann auch keine Verweisung an die Zivilkammer erfolgen, da diese gemäß § 270 StPO die Grundscheidung voraussetzt. Der Geschädigte müßte auch in diesem Fall durch das Jugendgericht darauf hingewiesen werden, daß er seine Ansprüche mittels Zivilklage geltend machen muß.

Nicht zu vertreten wäre es, wenn ein Jugendgericht die Verhandlung vertagen würde, um den gesetzlichen Vertreter zum nächsten Termin zu laden und dann innerhalb des Jugendstrafverfahrens über die Schadensersatzpflicht und ihre Höhe mit zu entscheiden. Das würde nicht nur dem auch im Jugendstrafverfahren geltenden Prinzip der Beschleunigung (§ 27 JGG) und Konzentration des Verfahrens widersprechen, sondern auch der erzieherischen Rolle der Hauptverhandlung abträglich sein.

So ergibt sich, daß das Kriterium für die Einbeziehung von Schadensersatzansprüchen in ein Jugendstrafverfahren — unter Beachtung der gesetzlichen Vertretung des jugendlichen Angeklagten — nur die Beantwortung der Frage sein kann, ob die erzieherischen Aufgaben des Gerichts trotzdem gelöst werden können oder ob ihre Lösung gefährdet ist.

CHARLOTTE WESNER,

wiss. Assistent am Institut für Prozeßrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

§§ 330 a, 59 Abs. 1 StGB.

Eine Handlung, die, wenn sie von einer nüchternen Person begangen wäre, gern. § 59 Abs. 1 StGB straflos wäre, kann nicht Grundlage einer Verurteilung nach § 330a StGB sein.

OG, Urt. vom 3. August 1956 - 3 Zst III 40/56.

Aus den Gründen:

Nach § 330a StGB kann nur verurteilt werden, wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und in diesem Zustand eine Handlung begangen hat, mit der er, wenn er zurechnungsfähig gewesen wäre, die Tatbestandsmerkmale eines Strafgesetzes erfüllt hätte. Hätte das Kreisgericht richtig festgestellt, daß der Angeklagte das Fahrrad des Zeugen für das Rad seiner Ehefrau gehalten hat, so hätte es auch erkannt, daß die Wegnahme hier nicht strafbar gewesen ist, weil sich der Angeklagte in strafrechtlich zu beachtender Weise geirrt hat (§ 59 Abs. 1 StGB). Eine Handlung, die, wenn sie von einer zurechnungsfähigen Person begangen würd®, straflos ist, kann nicht Grundlage einer Bestrafung nach § 330a StGB sein, da eine im Sinne des § 59 Abs. 1 StGB irrtümliche Handlung keine mit Strafe bedrohte Handlung ist.

Arbeitsrecht

§ 331 Abs. 2 ZPO.

1. Vor Erlaß eines Versäumnisurteils hat das Gericht, auch das Kreisarbeitsgericht, seine Zuständigkeit zu prüfen.

2. Für Ansprüche eines LPG-Mitgliedes gegen die LPG ist das Kreisarbeitsgericht nicht zuständig.

OG, Urt. vom 9. Juli 1956 — 2 Za 65/56.

Die Verklagte, eine LPG, ist mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Kreisgerichts A. angewiesen worden, die Einkünfte ihres Mitgliedes, des Genossenschaftsbauern K., zwecks Abdeckung von Unterhaltsrückständen und laufender Unterhaltszahlung von monatlich 35 DM einzubehalten und an den Kläger abzuführen.

Mit der Behauptung, die Verklagte sei ihrer Verpflichtung als Drittschuldner nur unzulänglich nachgekommen und habe einen Betrag von 5675 DM nicht einbehalten und abgeführt, hat der Kläger beim Kreisarbeitsgericht Klage erhoben mit dem Anträge, die Verklagte zur Zahlung von 5675 DM zu verurteilen.

Das Kreisarbeitsgericht hat Termin zur Güteverhandlung angesetzt. In diesem Termin war die Verklagte nicht vertreten. Ausweislich des Protokolls dieser Verhandlung hat der Kläger nach Belehrung durch den Vorsitzenden Erlaß eines Versäumnisurteils beantragt. Das Kreisarbeitsgericht hat sodann ein entsprechendes Versäumnisurteil verkündet.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zunächst ist zu beanstanden, daß das Kreisarbeitsgericht die Vorschrift des § 313 Abs. 3 ZPO nicht beachtet hat. Das formularmäßig hergestellte Versäumnisurteil enthält weder einen Tatbestand noch Entscheidungsgründe. Es ist ein „abgekürztes Urteil“, das als Versäumnisurteil nach dem Klagantrag zwar zulässig ist, aber nur in der Form des § 313 Abs. 3 ZPO.

Wie das Oberste Gericht bereits mehrfach zur Frage der sorgfältigen Beachtung der Vorschrift der Zivilprozeßordnung ausgeführt hat (1 Zz 240/54 in NJ 1955 S. 285), hätte also der Urteilsspruch entweder auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage — gegebenenfalls durch Stempelaufdruck — gesetzt werden müssen, oder auf ein besonderes, dann aber mit der Klageurschrift oder Abschrift in der Weise zu verbindendes Blatt, wie dies der letzte Satz in § 313 Abs. 3 ZPO vorsieht. Diese Gesetzesverletzung allein gibt zwar keinen Anlaß, das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Aufhebung ist aber erforderlich, weil das Versäumnisurteil an einem weiteren erheblichen Verfahrensmangel leidet.

Das Kreisarbeitsgericht hatte, wie in jedem Verfahren, so auch hier von Amts wegen darüber zu befinden,